

Klageunterstützungsverein Nordostumgehung - Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

Der Verein führt den Namen „Klageunterstützungsverein Nordostumgehung“. Vereinssitz ist Darmstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung der Lebens- und Wohnqualität in Darmstadt, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor den Beeinträchtigungen durch jede Art von motorisiertem Straßendurchgangsverkehr.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein unterstützt Klagen gegen die Nordostumgehung Darmstadt, ebenso andere Maßnahmen, die geeignet sind, den motorisierten Straßendurchgangsverkehr aus Darmstadt herauszuhalten. Dazu sammelt der Verein Spenden und zweckgebundene Einzahlungen zur Unterstützung von Klägern gegen die Nordostumgehung. Der Verein unterhält Kontakte zu Behörden, Parteien und Medien mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Beeinträchtigungen durch neue Durchgangsstraßen zu stärken.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

Mitglied können natürliche und juristische Personen auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand werden. Wer dem Verein schadet, kann ausgeschlossen werden. Über Aufnahme, Streichung und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Mitgliedsbeitrag beträgt einmalig 50 Euro bei Aufnahme. Weitere Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit, setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann Mitglieder von Beitragszahlungen freistellen.

5 Mittel und Mittelverwendung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitglieds-beiträge, Spenden und zweckgebundene Einzahlungen zur Unterstützung von Klägern gegen die Nordostumgehung. Zweckgebundene Einzahlungen werden nach Abschluss der Gerichtsverfahren gegen die Nordostumgehung und Begleichung anderer daraus hervorgehender Verbindlich-keiten anteilig zurück erstattet.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei weiteren Personen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederver-sammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Neuwahl im Amt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie wird vom Vorstand mindestens ein Mal im Kalenderjahr per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen einberufen. Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Mit-gliederversammlung beschließt über die Arbeit des Vorstands, Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 8 Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen und protokolliert die Beschlüsse. Die Niederschrift der Beschlüsse wird von einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Rückerstattung zweckgebundener Einzahlungen und Begleichung anderer Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den B.U.N.D, Ortsgruppe Darmstadt.

Darmstadt, 6.2.2010